
**GOMMER
FUSSBALLVERBAND**



GFV

REGLEMENT FÜR SCHIEDSRICHTER

Ausgabe 2014

Änderungen:

- Delegiertenversammlung vom 16. November 2013

Reglement für Schiedsrichter Gommer Fussballverband

Vorbemerkung

Der Begriff Schiedsrichter wird der Einfachheit halber sowohl für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter verwendet.

Art. 1	Zweck	
<p>Das Reglement für Schiedsrichter (SrR/GFV) bezweckt die Konkretisierung der Aufgaben und Kompetenzen der Schiedsrichter.</p>		Zweck
Art. 2	Voraussetzungen	
<p>1. Jeder Schiedsrichter hat Mitglied eines Vereines zu sein, der dem:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Schweizerischen Fussballverband (SFV); b. der Gommer Fussballverband (GFV); c. der Bergdorfmeisterschaft (BDM); d. der Lötschentaler Meisterschaft (LFM) angehört. 		Vereinzugehörigkeit
<p>2. Das Reglement findet auf alle Schiedsrichter, die bei dem GFV gemeldet sind, Anwendung.</p>		Anwendung
<p>3. Die Schiedsrichter werden auf der offiziellen Liste der Schiedsrichter GFV geführt.</p>		offizielle Liste
<p>4. Die Vereinzugehörigkeit ist primär massgebend für die Zuteilung der Spiele.</p>		Zuteilung Spiele
<p>5. Als weitere Kriterien werden der gesetzliche Wohnsitz und die Qualifikationen hinzugezogen.</p>		weitere Kriterien
<p>6. Die Rekrutierung ist Sache der Mannschaften, bzw. der Vereine.</p>		Rekrutierung
<p>7. Die Ausbildung der SR erfolgt durch die zuständige Stelle des GFV</p>		Ausbildung
<p>8. Die Schiedsrichterkommission (SK/GFV) legt das Mindest-, sowie Höchstalter für die Ausübung der Schiedsrichtertätigkeit fest.</p>		Mindest-, Höchstalter
<p>9. Die SK/GFV legt die Ausbildungsrichtlinien fest.</p>		Ausbildungsrichtlinien

- | | |
|------------------------|---|
| SR-Promovierung | 10. Ein Schiedsrichteranwalt wird nach dem Besuch des Anwärterkurses zum Schiedsrichter promoviert. |
| Entscheid Promovierung | 11. Der Entscheid der SK/GFV über die Promovierung des Anwärters zum Schiedsrichter ist endgültig. |

Art. 3	Rechte
---------------	---------------

- | | |
|------------------------|---|
| Vertrauensperson | 1. Der Schiedsrichter ist die Vertrauensperson des Verbandes. |
| Mindestanforderungen | 2. Die SK/GFV legt fest, welche Mindestanforderungen ein Schiedsrichter pro Saison (Anzahl an Pflichtspielen/Besuche der Aus- und Weiterbildungskurse) erfüllen muss. |
| Versicherung | 3. Jeder Schiedsrichter hat sich selbst gegen Unfall zu versichern. |
| Entschädigung | 4. Der Schiedsrichter erhält für die Spielleitung von Verbandsspielen eine Entschädigung, welche in der Gebühren- und Bussenordnung des GFV festgehalten ist. |
| Vereinswechsel | 5. Der Schiedsrichter kann jeweils auf Ende einer Saison (31. Oktober) einen Vereinswechsel vornehmen. Der Übertritt ist der zuständigen Stelle des Verbandes zu melden. |
| Meldung Vereinswechsel | 6. Der Vereinswechsel ist dem Verband bis spätestens 31. Dezember (mit der Meldung der Vereinsfunktionäre) schriftlich mitzuteilen. |
| SR als Spieler | 7. Es ist einem Schiedsrichter erlaubt, sich als Spieler für einen Verein qualifizieren zu lassen. |
| vorrangige Aufgebote | 8. Ein offizielles SR-Aufgebot geht aber in allen Fällen vor. |
| Erscheinungsbild | 9. Zur Pflege des einheitlichen Erscheinungsbildes sind die Schiedsrichter verpflichtet, für die Verbands-, Trainings- und Turnierspiele die von der SK/GFV zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände (Sportbekleidung und Schuhe) zu tragen. |
| Busse | 10. Wenn ein Schiedsrichter an diesen Veranstaltungen andere Ausrüstungsgegenstände trägt, wird er gebüsst. |

Art. 4

Pflichten

- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, an den von der SK/GFV vorgeschriebenen Aus- und Weiterbildungskursen teilzunehmen, sowie die angesetzten Tests körperlicher oder regeltechnischer Natur zu absolvieren. | Aus- und Weiterbildungspflicht |
| 2. Der Schiedsrichter hat die Spiele in bestmöglicher Verfassung zu leiten. Er ist verpflichtet, jedem von der zuständigen Stelle erlassenen Aufgebot für Verbandsspiele, sowie Turniere Folge zu leisten. | Verfassung an Spielen |
| 3. Die SK/GFV kann eine Mindestzahl an Spielen festlegen, welche ein Schiedsrichter pro Saison leiten muss (vgl. Ziffer 15). | Mindestzahl Spiele |
| 4. Für die Leitung eines Verbandsspieles darf kein Schiedsrichter aufgeboden werden, der einem am Wettbewerb beteiligten Verein angehört. | Spieleleitung |
| 5. Kurzfristige Absagen für einen Kursbesuch oder eine Spieleleitung sind unter Beilage des entsprechenden Nachweises der zuständigen Aufgebotsstelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen. | Absagen Kursbesuche |
| 6. Der Schiedsrichter hat das Ansehen der Schiedsrichter in der Öffentlichkeit durch einen sportlichen Lebenswandel, vorbildliches Verhalten und Auftreten zu fördern. | Ansehen Schiedsrichter |
| 7. Jeder Verein ist für die Handlungen eines Schiedsrichters, der für ihn gemeldet ist, verantwortlich. Er haftet neben dem Schiedsrichter für die Bezahlung von Bussen oder Kosten, die einem Schiedsrichter auferlegt werden, solidarisch. | Haftung SR, Vereine |

Art. 5

Qualifikation

- | | |
|--|-------------------------|
| 1. Die SK/GFV ist berechtigt, den Einsatz von Schiedsrichtern nach der Altersklasse oder der Qualifikation zu bestimmen oder vom Resultat einer Leistungsprüfung (Konditionstest oder Regeltest) abhängig zu machen. | Einsatzkriterien SR |
| 2. Jeder Schiedsrichter wird zu Beginn einer jeden Saison neu qualifiziert. | Qualifizierung |
| 3. Der Entscheid der zuständigen Kommission des Verbandes über die Qualifikation ist endgültig. | Entscheid Qualifikation |

Art. 6

Disziplinarmaßnahmen

- | | |
|-------------------------|--|
| Streichung auf SR-Liste | 1. Die Kompetenz zur Streichung eines Schiedsrichters von der offiziellen Liste der Schiedsrichter steht ausschliesslich der SK/GFV zu. Der Entscheid ist schriftlich dem Betroffenen zuzustellen. |
| endgültige Entscheide | 2. Der Entscheid der SK/GFV auf Streichung wegen technischen Unvermögens (ungenügende Leistungen, Nichtbesuch der obligatorischen Aus- und Weiterbildungskurse, Nichtbefolgung der Aufgebote für Spielleitungen usw.) ist endgültig. |
| anfechtbare Entscheide | 3. Gegen die übrigen Entscheide der SK/GFV auf Streichung, namentlich wegen grober Pflichtverletzung oder eines grob- unsportlichen Verhaltens in der Ausübung der Funktion als Schiedsrichter, kann der Schiedsrichter rekurrieren. |

Art. 7

Schlussbestimmungen

- | | |
|----------------|--|
| Inkraftsetzung | 1. Der Vorstand hat dieses Reglement an der Sitzung vom 16. November 2013 genehmigt. Es tritt sofort in Kraft. |
| Widersprüche | 2. Allfällige mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind ungültig. |

Gommer Fussballverband
Der Vorstand GFV

Betten, 16. November 2013